

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand: 22. September 2016

1. Allgemeines. 1. Für alle unsere Rechtsbeziehungen einschließlich Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen („Allgemeine Verkaufsbedingungen“ – AGBV). 2. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. 3. Durch Abänderung einzelner Bedingungen der AGBV werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Geltung von Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf die Geltung seiner Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. 4. Unsere AGBV gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGBV abweichenden Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen. 5. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform dürfen Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit uns auf andere nicht übertragen werden. 6. Bis zu einer gegenseitigen Vereinbarung in Textform gelten diese AGBV für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einer einzelnen Auftragserteilung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung nicht mehr besonders Bezug genommen wird. 7. Unsere AGBV gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebote und Vertragsabschluss. 1. Unsere Angebote sind stets, wenn nicht besonders verabredet, freibleibend. 2. Ein Vertrag kommt bei Angeboten erst mit der Auftragsbestätigung in Textform zustande. 3. Nach Auftragsbestätigung ist eine Stornierung ausgeschlossen. 4. Ist eine Bestellung bei uns als Angebot zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

3. Preise. 1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Preise freibleibend und gelten ab Lieferstelle D-85737 Ismaning ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht, sonstiger Versandspesen, Versicherung, Zoll und Inbetriebnahmen sowie ohne der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. 2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung in Textform. 3. Haben wir die Aufstellung und/oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, trägt der Vertragspartner neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reise- und Transportkosten sowie Auslösen. 4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kauf- bzw. Lieferpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

4. a) Lieferzeit. 1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Dies beinhaltet insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und allen anderen, für die ordnungsgemäße Durchführung der Lieferung erforderlichen Informationen und setzt die Einhaltung aller vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Vertragspartner voraus. 2. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt vorbehalten. 3. Werden eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich unsere Fristen automatisch angemessen. 4. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Belieferung an uns. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung im Sinne dieser AGBV und der geltenden Vereinbarungen zu vertreten haben. 5. Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. 6. Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferzeit vorbehalten. 7. Teillieferungen oder Teilleistungen sind unsererseits zulässig, soweit diese dem Vertragspartner zumutbar sind. 8. Die Lieferzeit gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung durch das Verschulden des Vertragspartners gehindert ist. 9. Höhere Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Terror, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Naturkatastrophen oder ähnliche unvorhergesehene Umstände) bei uns und unseren Lieferanten sind von uns nicht zu vertreten und berechtigen uns, die Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben. 10. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Liefervertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB ist. 11. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Vertragspartner berechtigt ist geltend zu machen, daß sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. 12. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. 13. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. 14. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. 15. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. 16. Unwesentliche Abweichungen von unseren bestätigten Lieferfristen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder zur Auftragsstreichung. 17. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, wie er wegen der Verzögerung der Lieferung vorzugehen beabsichtigt. 18. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Vertragspartners um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Vertragspartner für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Nettopreises des Leistungsgegenstands der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. 19. Sofern und soweit wir individuelle Incoterms® verwenden, beziehen wir uns auf die Incoterms® 2010.

4. b) Aufstellung und Montage. 1. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: a) Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge. b) Die typischerweise auf Seiten des Vertragspartners zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge, Spezialwerkzeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und besondere Schmiermittel. c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung. d) Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Vertragspartner zum Schutz unseres Besitzes und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde. e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände und / oder einschlägiger Vorschriften (z.B. gemäß eigenen Werk- und Arbeitsschutzbestimmungen) für die Montagestelle erforderlich sind. 2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie sämtliche sonst erforderlichen Angaben für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags unaufgefordert und rechtzeitig in Text- oder Unterlagensform zur Verfügung zu stellen. 3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, daß die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz auf dem Gelände des Vertragspartners müssen geebnet und geräumt sein. 4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch vom Vertragspartner zu vertretende Umstände, so hat der Vertragspartner in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzliche erforderliche Reisen auf unserer Seite und / oder des Montagepersonals zu tragen. 5. Der Vertragspartner hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie bei Beendigung der Arbeiten die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich in Textform zu bescheinigen. 6. Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Vertragspartner – Abnahmefähigkeit vorausgesetzt - innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt im Falle der Abnahmefähigkeit die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Lieferung – sofern dies vereinbart ist, nach Abschluß einer Testphase – in Gebrauch genommen worden ist. 7. Sämtliche unter diesem Abschnitt „Aufstellung und Montage“ genannten Obliegenheiten des Vertragspartners begründen keine gesonderten Vergütungsansprüche, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart ist.

4. c) Entgegennahme. Der Vertragspartner darf die Entgegennahme von Lieferungen und die Abnahme wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

5. Gefahrenübergang. 1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe zur Absendung des Leistungsgegenstands auf den Vertragspartner über. 2. Sind Leistungen wie Inbetriebnahmen oder Messungen zusätzlich zu erbringen, so tangieren diese nicht den Gefahrenübergang. 3. Gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verzögert sich die Übergabe zur Versendung, der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung und/oder Montage, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder ein vereinbarter Probetrieb infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstands in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme – oder Schuldnerverzug geraten ist.

6. Eigentumsvorbehalt. 1. Der Leistungsgegenstand bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher, uns gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. 2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung oder eine sonstige Maßnahme gleicher Wirkung und die Weiterveräußerung nur an Wiederverkäufer im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, daß der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, daß das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. 3. Der Vertragspartner tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags inkl. UST. unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen, und zwar unabhängig davon, ob der Leistungsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wurde. 4. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt unser Vertragspartner nach der Abtretung ermächtigt. 5. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, daß unser Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. 6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, ihn auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- oder Diebstahlschaden ausreichend zum Neuwert zu versichern, solange er nicht bezahlt ist. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. 7. Die Verarbeitung oder Umbildung des Leistungsgegenstands durch unseren Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. 8. Wird der Leistungsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis

des Wertes unseres Leistungsgegenstands (Fakturaendbetrag inkl. UST) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. 9. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für den unter Vorbehalt gelieferten Leistungsgegenstand. Wird der Leistungsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Leistungsgegenstandes (Fakturaendbetrag inkl. UST.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. 10. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. 11. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. 12. Unser Vertragspartner tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Leistungsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. 13. Soweit der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die Höhe der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, geben wir auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. 14. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter benachrichtigt uns der Vertragspartner unverzüglich in Textform, insbesondere, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. 15. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage aus § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall. 16. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach angemessener aber fruchtlos gebliebener Fristsetzung neben der Rücknahme des Leistungsgegenstands auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. 17. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt noch kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wäre in Textform und ausdrücklich so erklärt. 18. Nehmen wir den Leistungsgegenstand zurück und erklären den Rücktritt, sind wir zur Verwertung befugt. 19. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung. 1. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. 2. Wegen eines Gegenanspruchs aus demselben Vertragsverhältnis ist unser Vertragspartner jedoch zur Zurückbehaltung berechtigt.

8. Mängelhaftung. 1. Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, daß dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. 2. Liegt ein Sachmangel vor, der bzw. dessen Ursache bereits bei Gefahrübergang vorlag, sind alle diejenigen Teile oder Leistungen nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. 3. Mängelrügen des Vertragspartners erfolgen unverzüglich und in Textform. 4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Vertragspartners nur in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen. 5. Uns ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. 6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß diesen AGBV – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. 7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter (Bau)arbeiten auf Seiten des Vertragspartners, ungeeigneten Bau- bzw. Aufstellgrundes oder die aufgrund anderer nachteiliger äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt und von uns nicht zu vertreten sind, sowie bei von uns nach diesen AGBV nicht zu vertretenden, nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Vertragspartner oder von uns unabhängigen Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. 8. Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vertraglich ursprünglich vorgesehenen Ort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. 9. Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Vertragspartners gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gelten die Gewährleistungsbestimmungen gemäß Abschnitt 8 entsprechend. 10. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. 11. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden

Schaden begrenzt. 12. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. 13. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. 14. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Bestimmungen des Abschnitts 8 nicht verbunden. 15. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Gleiches gilt für Ansprüche des Vertragspartners im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadenabwehr (z. B. Rückrufaktionen), sofern diese Ansprüche nicht nach diesen AGBV oder aus sonstigen Gründen ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht, soweit der Leistungsgegenstand üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

9. Gesamthaftung. 1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abschnitt 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, für mittelbare Schäden, für Folgeschäden, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. 2. Die Begrenzung nach Ziffer 9.1 gilt auch, soweit der Vertragspartner anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. 3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte. 1.a) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen und anderen Inhalten gleich welcher Verkörperung (also print, elektronisch, sonstig, im Folgenden „Inhalten“) behalten wir uns unsere Eigentums- und urheberrechtlichen Auswertungs- und Nutzungsrechte uneingeschränkt vor. Dies gilt auch für solche Inhalte, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. b) Unsere Inhalte dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung in Textform Dritten zugänglich gemacht werden und sind, sofern uns ein Auftrag nicht erteilt wird, uns auf Verlangen unverzüglich zurückzuleiten und zu versichern, daß keinerlei Kopie gleich in welcher Form oder Verkörperung zurückbehalten wurde oder sich bei Dritten befindet. c) An Standardsoftware und Firmware hat unser Vertragspartner das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Unser Vertragspartner darf ohne ausdrückliche Zustimmung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen. d) Leistungsgegenstände mit Patentschutz und/oder laufenden Patenterteilungsverfahren sowie Markenprodukte von CS CLEAN SOLUTIONS AG, hier insbesondere die Granulate von CS CLEAN SOLUTIONS AG beinhalten gewerbliche Schutzrechte und geschütztes vertrauliches Know How von CS CLEAN SOLUTIONS AG. Der Erwerb des Leistungsgegenstands beinhaltet daher eine nichtausschließliche Lizenz zur vertraglich vorgesehenen Nutzung, abseits einer solchen vertraglich vorgesehenen Nutzung, zur verkehrüblichen Nutzung des Leistungsgegenstands durch den Erwerber. Das Eigentum an allen gewerblichen Schutzrechten verbleibt bei CS CLEAN SOLUTIONS AG und/oder ihren eigenen Lizenzgebern. Nutzungen, die einer Offenlegung, Nachvollziehung, Kenntniserlangung oder einer sonstigen Rekonstruktion des vertraulichen, internen betrieblichen Know How und der internen technischen Besonderheiten des Leistungsgegenstands dienen oder dazu führen („Reverse Engineering“), sind verboten. Der Leistungsgegenstand darf abseits der vertragsüblichen Nutzung nicht mechanisch und/oder chemisch zerlegt und rekonstruiert werden, es sei denn, die Durchsetzung dieser Beschränkungen ist nach geltendem Recht verboten. Ein vertragswidriger Reverse Engineering Vorgang stellt eine schwere Vertragsverletzung mit allen hieraus folgenden gesetzlichen Rechten dar. CS CLEAN SOLUTIONS AG ist in diesem Falle z.B. zu sofortigem Rücktritt, Schadensersatz und Unterlassung berechtigt. Hinsichtlich der berechtigten Geltendmachung der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder von Urheberrechten durch den Leistungsgegenstand bei unserem Vertragspartner oder bei Dritten in Verbindung mit unserem Vertragspartner konkretisieren wir die Bestimmungen zur Mängelhaftung in Abschnitt 8 ergänzend wie folgt. 2.a) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich in dem für die vertraglich vorgesehene Nutzung erforderlichen Umfang, abseits Ersichtlichkeit einer anderen vertraglich vorgesehenen Nutzung, im Land des Endlieferorts frei von der vertragliche Nutzung beeinträchtigenden gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. b) Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie in für den Vertragspartner zumutbarer Weise so ändern, daß das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu. c) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit uns der Vertragspartner über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich in Textform verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen

Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. d) Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. e) Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass Lieferungen vom Vertragspartner in nicht vertragsgemäßer Weise verändert oder in vertraglich nicht vorgesehener Weise zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

11. Vorschriften über Mindestlohn i.V.m. der Zusammenarbeit

1. Unser Vertragspartner hält im Rahmen der Zusammenarbeit sämtliche Bestimmungen des Mindestlohngesetzes bezüglich seiner im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer sowie jeglicher Nachunternehmer/Verleiher ein. 2. Der Vertragspartner teilt uns im Rahmen der Zusammenarbeit auf Anfrage Firma und Sitz von Nachunternehmern/Verleihern mit und erklärt hiermit, daß er Nachunternehmer/Verleiher stets sorgfältig auswählt, mittels geeigneter Vorkehrungen regelmäßig überwacht und sie verpflichtet, ihrerseits stets die Bestimmungen des MiLoG einzuhalten. 3. Verstößt der Vertragspartner im Rahmen der Zusammenarbeit gegen das MiLoG und/oder gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 11, können wir außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen. 4. Der Vertragspartner stellt uns auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen, öffentlich-rechtlichen Forderungen, Bußgeldern oder sonstigen finanziellen Nachteilen z.B. aus Bescheiden durch die öffentliche Hand aller Art sowie den hierdurch angefallenen Rechtsverfolgungskosten frei, die aufgrund einer ihm zuzurechnenden Verletzung des MiLoG gegen uns geltend gemacht werden. 5. Der Vertragspartner informiert uns unverzüglich, wenn er i.V.m. der Zusammenarbeit mit uns nach den Vorschriften des MiLoG in Anspruch im weitesten Sinne genommen wird oder öffentlich-rechtliche Verfahren eingeleitet werden oder solche Inanspruchnahme oder Einleitung drohen. 6. Haben wir Anlaß zu Zweifeln an der Einhaltung des MiLoG bei der Zusammenarbeit mit uns, legt uns der Vertragspartner auf erstes Anfordern geeignete von uns angeforderte Unterlagen vor (z.B. je eine aktuelle steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder eine Bescheinigung seines Steuerberaters), wonach das MiLoG ordnungsgemäß beachtet wurde. 7. Dieser Absatz 11 gilt vollumfänglich und entsprechend auch für betroffene Mindestlohnbestimmungen in anderen Ländern.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort und Sprache. 1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten München – Stadt in der Bundesrepublik Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen. 2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß der Verweisungen des Deutschen Internationalen Privatrechts sowie des UN Kaufrechts. 3. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, D-85737 Ismaning. 4. Jegliche anderssprachige Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die nicht in den Vertrag einbezogen ist, ist für die Auslegung dieser deutschen Fassung irrelevant. Nur für den Fall, daß unwillentlich auch eine andere sprachliche Fassung einbezogen sein sollte und nur für den Fall, daß sich dann bei einer Klausel mehr als eine mögliche Auslegungen ergäbe, ist diese deutsche Fassung ausschlaggebend.